



EINWOHNERGEMEINDE EPSACH

Reglement über die Polizeiaufgaben der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Epsach erlässt gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Epsach vom 08. November 1996
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- c) das Polizeigesetz vom 08. Juni 1997 (BSG 551.1)

folgendes

Reglement über die Polizeiaufgaben der Gemeinde

Einleitung

Dieses Reglement über die Polizeiaufgaben der Gemeinde kann gesellschaftliche Entwicklungen weder beeinflussen, noch verändern. Die meisten kritischen Situationen können durch Pflege des zwischenmenschlichen oder freundnachbarlichen Gespräches und Kontaktes entschärft und ohne Einflussnahme der Gemeindepolizei bereinigt werden. Die hier beschriebenen Paragraphen sollen nur im äussersten Notfall zu amtlichen Interventionen führen.

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Epsach.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹ Oberstes Polizeiorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat.</p> <p>² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.</p>
Lärm	<p>Art. 3 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Zwischen 21.00 und 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist sämtlicher Bau- und Gewerbelärm verboten. Dasselbe gilt für den Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten.</p> <p>⁴ In Gaststätten, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten sind die Fenster nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch Lärm belästigt werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 4 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 5 ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigten Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.</p> <p>² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.</p> <p>³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 6 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1</p>

Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

⁴ Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so sind die Exkreme durch die Hundehalterin beziehungsweise den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Reiten

Art. 7 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Art. 8 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Ebenso ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurde, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 9 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Tierkadaver
(Kadaversammelstelle)

Art. 10 ¹ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. (Zusammenarbeitsvertrag mit der Kadaversammelstelle Täuffelen)

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

Strafen und
Massnahmen

Art. 11 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a) Art. 3
- b) Art. 4
- c) Art. 5
- d) Art. 6
- e) Art. 7
- f) Art. 8 Abs. 2
- g) Art. 9
- h) Art. 10

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Das Reglement über die Polizeiaufgaben der Gemeinde tritt nach Annahme durch das zuständige Gemeindeorgan rückwirkend per 01.01.2008 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Epsach vom 10. April 1926 aufgehoben.

³ Das Reglement über die Polizeiaufgaben der Gemeinde kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Beschluss

Art. 13 Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Epsach haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 09.05.2008 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE EPSACH

sig. Erwin Stettler
Gemeindepräsident

sig. Anita Schläppi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 3. April 2008 bekannt gegeben.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Epsach, 9. Juni 2008

Die Gemeindeschreiberin

sig. Anita Schläppi